

Straßenbauverwaltung:



Rheinland-Pfalz



Landesbetrieb Mobilität
Bad Kreuznach

Straße: B 50

Station:

B 50
Anbau von Standstreifen
zwischen
K 49 bei Argenthal und L 239 bei Ellern

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 19.2

- Fachbeitrag Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG –

<p>Aufgestellt: Bad Kreuznach, den <u>21.09.2020</u> gez. Wagner Leiter der Dienststelle</p>	

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	<i>Anlass und Aufgabenstellung</i>	1
1.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	2
2	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	4
2.1	<i>Anlagebedingte Wirkfaktoren</i>	5
2.2	<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	6
2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	7
3	Relevanzprüfung.....	8
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	8
4.1	<i>Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz</i>	8
4.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i>	9
5	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	9
5.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	9
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
5.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
5.2	<i>Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i>	10
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	35
6.1	<i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	35
6.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	35
6.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	36
6.2	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i>	36
6.3	<i>Keine zumutbare Alternative</i>	36
7	Fazit	37

Literaturverzeichnis

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die B 50 ist im Planungsbereich der Verbindungsstufe AS I (großräumige Verbindung) zugeordnet. Sie ist eine der wichtigsten Ost-West-Verbindungen in Rheinland-Pfalz und verbindet zukünftig nach Fertigstellung des im Bau befindlichen Hochmoselüberganges die A 60 / A 1 bei Wittlich mit der A 61 bei Rheinböllen.

Die B 50 zwischen dem Flughafen Frankfurt-Hahn und dem Anschluss an die A 61 bei Rheinböllen ist bereits 4-streifig ausgebaut. Aufgrund des stark gestiegenen Verkehrsaufkommens auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen ist ein Ausbau der Bundesstraße B 50 nach den aktuellen Standards für autobahnähnliche Straßen angestrebt. Dabei sind neben ausreichend bemessenen Fahrstreifen auch Seitenstreifen (Standstreifen) aus Verkehrssicherheits- und Betriebsdienstgründen unabdingbarer Bestandteil des Straßenquerschnitts. Zum Abstellen eines Lkw ist eine Seitenstreifenbreite von 2,50 m erforderlich, welche im Zuge dieser Maßnahme beidseitig an den vorhandenen Straßenquerschnitt angebaut werden.

Der Bundesgesetzgeber hat im Dezember 2007 durch die Neufassung der §§ 42 und 43 BNatSchG (alt) die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. In der Gesetzesnovelle vom 29.07.2009 wurden diese Regelungen in den §§ 44 und 45 vollinhaltlich übernommen. Diese ist am 01. März 2010 in Kraft getreten.

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- obwohl teilweise keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- vorhandenes Datenmaterial aus der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz sowie Daten (CD) des LBM RP: "Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (2008)", "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (2008) und deren Ergänzungen bis Februar 2009,

-
- Artenlisten ARTeFAKT (MUFV, 2018)
 - originäre Bestandserfassungen: Zufallsbeobachtungen während der Bestanderhebungen zum LBP (Erläuterungsbericht, Unterlage1, Stand 2012-2014).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl. 2009 Teil INr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung. Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

Absatz 5:

- ¹ Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässige Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie** (für die in Satz 2 erwähnten Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, ist bisher noch keine Rechtsverordnung ergangen).

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,

-
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
 - keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die B 50 besitzt im vorliegenden Planungsabschnitt einen 4-streifigen Querschnitt (RQ 20 bzw. SQ 21 abhängig von Mittelstreifenbreite) ohne Standstreifen. Es ist der Anbau von Standstreifen im Abschnitt zwischen Argenthal und Ellern geplant. Die vorliegende Maßnahme umfasst den Anbau von 2,50 m breiten Standstreifen und die Verbreiterung der Fahrstreifen auf jeweils 4,00 m (inkl. Randstreifen). Dazu werden die Fahrbahnen jeweils um 3,00 m durch den Anbau verbreitert.

Aufgrund der durch den Anbau der Standstreifen verursachten Mehrversiegelung kommt es zu einer höheren Abflussmenge des Regenwassers in das bestehende Entwässerungssystem. Daher muss das bestehende Regenrückhaltebecken „Ellern/Fischlerbach“ erweitert werden.

Eine ausführliche Baubeschreibung erfolgt im Erläuterungsbericht, Unterlage 1. Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch den geplanten Ausbau der Standstreifen werden folgende Biotopstrukturen beansprucht:

- 7.847 qm straßenbegleitende Gehölze
- 81 Stck. jüngere Laubbäume
- 23.164 qm straßenbegleitende Säume und Raine
- 5.773 qm Grünlandflächen

Weiterhin gehen durch die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens folgende Biotopstrukturen verloren:

- 200 qm Gehölze
- 350 qm Säume
- 1.307 qm Extensivgrünland

Der Verlust der Lebensraumstrukturen betrifft überwiegend bereits vorbelastete Straßenrandbereiche oder intensiv genutzte Ackerflächen. Der Umfang der Eingriffsflächen ist jedoch erheblich, sodass mit einer Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen zu rechnen ist.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Zusätzliche Zerschneidungseffekte für Tiere sind im Bereich des Planungsabschnittes nicht zu erwarten.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Für den Ausbauabschnitt werden auf der gesamten Länge ca. 5,00 m breite Arbeitsstreifen festgelegt. Größtenteils sind davon bereits vorhandene Wirtschaftswege und unempfindliche Ackerflächen betroffen. Lediglich im Bereich des Erdwalls am Bauanfang sowie im Umfeld der geplanten Verbreiterungen der Wege- und Straßenüberführungen sind größere Arbeitsräume erforderlich. Dadurch werden folgende Biotopstrukturen beansprucht:

- | | |
|---|----------|
| - Straßenbegleitende Gehölzstrukturen: | 120 qm |
| - Straßenbegleitende Bäume im Stangenholzalter: | 4 Stck. |
| - Straßenbegleitende Säume: | 1.170 qm |
| - Grünland: | 2.785 qm |

Der Verlust von größtenteils intensiv genutztem Grünland sowie der Straßensäume ist nur als vorübergehend zu bewerten, da diese Strukturen kurzfristig unmittelbar nach der Bauphase wieder herstellbar sind. Auch die Bäume und Gehölze sind auf den betroffenen Flächen wieder anzupflanzen und können ihre ökologischen Funktionen mittelfristig wieder erfüllen.

Als Flächen für Baustelleneinrichtung und Materiallagerung können die angrenzenden unempfindlichen Ackerflächen vorübergehend genutzt werden.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Bedingt durch die Bautätigkeit wird die Barrierewirkung für die Dauer der Bauzeit erhöht. Ein Wechsel von Tierarten beidseitig der Trasse wird durch die baubedingten Störungen erschwert.

Lärmimmissionen

Während der Bauphase kommt es zu zusätzlichen Lärmimmissionen durch den Baustellenbetrieb.

Stoffeinträge

Während der Bauphase kommt es zu einer vermehrten Staub- und Abgasentwicklung durch den Baustellenverkehr und die Erdarbeiten. Durch die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen auf befestigten Flächen kann unter Beachtung der entsprechenden Vor-

schriften eine Verunreinigung von Boden, Grundwasser und Biotopflächen vermieden werden.

Erschütterungen

Durch den Betrieb der Baumaschinen ist mit zusätzlichen Erschütterungen während der Bauzeit zu rechnen.

Optische Störungen

Während der Bauphase kommt es zu einer vermehrten visuellen Unruhe durch den Baubetrieb. Hiervon betroffen sind die angrenzenden Offenlandflächen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Der Ausbau führt nicht zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens und der damit verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen wie Schadstoffe, Lärm, Bewegungsunruhe und Tierkollisionen. Durch den Ausbau auf den angrenzenden Acker- und Grünflächen verschieben sich jedoch insbesondere Lärm und visuelle Unruhe weiter in die Feldflur hinein.

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung wird mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- V1: Gehölze dürfen in der Zeit vom 1. März bis 30. September gemäß § 39 BNatSchG nicht beseitigt werden.
- V2: Beginn der Bauzeit (Baufeldfreimachung, Bodenabtrag) außerhalb der Brutperiode der Feldlerche (Anfang August bis Mitte März).
- V3: Beginn der Bauzeit des RRB (Baufeldfreimachung, Bodenabtrag) außerhalb der Brutperiode von Stockente und Sumpfrohrsänger (Ende Juli bis Anfang März).

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹) sind nicht vorgesehen.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Bestandskartierung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Projektes nachgewiesen. Auch sind aufgrund der Biotoptypenausstattung des Untersuchungsraumes keine Arten zu erwarten.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Entsprechend den Auswertungen der Relevanztabelle im Anhang 1 besteht für keine Tierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie eine Relevanz, d.h. sie kommen entweder nicht vor oder es ist keine Beeinträchtigung festzustellen.

¹ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

5.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind:

Tab. 1: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

BV = Brutvogel, N = Nahrungsgast

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet	Brutzeitraum
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1			BV in Straßenrandgehölzen und in Gehölzen am RRB	III-X
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V2			Nahrungshabitat auf den Ackerflächen möglich	IV-VIII
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	V1			Potenzieller BV in Gehölzen am RRB	V-VIII
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V1			BV in Straßenrandgehölzen und in Gehölzen am RRB	III-VIII
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V8	V	V	Potenzieller BV in Straßenrandgehölzen und in Gehölzen am RRB	IV-IX
Buchfink	<i>Fringilla coeleps</i>	V1			BV in Straßenrandgehölzen und in Gehölzen am RRB	III-VII
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V1			Potenzieller BV in Straßenrandgehölzen und in Gehölzen am RRB	IV-VII
Elster	<i>Pica pica</i>	V1			Potenzieller BV in Straßenrandgehölzen und in Gehölzen am RRB	III-V
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V6	3	V	BV in der offenen Feldflur	IV-VII
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V1			Potenzieller BV in Gehölzen am RRB	V-VII
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	V1			Potenzieller BV in Straßenrandgehölzen und in Gehölzen am RRB	IV-VII
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V1			Potenzieller BV in Straßenrandgehölzen und in Gehölzen am RRB	IV-VII
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V1			Potenzieller BV in Straßenrandgehölzen und in Gehölzen am RRB	IV-VIII
Goldammer	<i>Emberzia citrinella</i>	V1			BV in Straßenrandgehölzen	IV-VII
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V1			Potenzieller BV in Straßenrandgehölzen und in Gehölzen am RRB	III-VIII
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V1			Potenzieller BV in Straßenrandgehölzen und in Gehölzen am RRB	IV-VII
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V1			Potenzieller BV in Straßenrandgehölzen und in Gehölzen am RRB	IV-VII
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V1			BV in Straßenrandgehölzen und in Gehölzen am RRB	IV-VIII
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V4			N an Straßenrandgehölzen und über der Feldflur	E II-VII
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	V1			Potenzieller BV in Gehölzen am RRB	III-VII
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V1			Potenzieller BV in Straßenrandgehölzen und in Gehölzen am RRB	IV-VIII

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet	Brutzeitraum
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	V1			Potenzieller BV in Gehölzen am RRB	IV-VII
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	V1			N auf Offenlandflächen	iV-VI
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V1			Potenzieller BV in Straßenrandgehölzen und in Gehölzen am RRB, N auf Offenlandflächen	II-IX
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1			Potenzieller BV in Gehölzen am RRB	IV-VII
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V7	V		N an Straßenrandgehölzen und über Offenland	III-VII
Schwanzmeise	<i>Aegithalus agatus</i>	V1			Potenzieller BV in Straßen- und Uferandgehölzen und Gehölzen am RRB sowie am Ellerner Weiher	IV-VI
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V1			Potenzieller BV in Straßenrandgehölzen und in Gehölzen am RRB	IV-VII
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V1			Potenzieller BV in Straßenrandgehölzen und Gehölzen am RRB und Ellerner Weiher	IV-VII
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V1			Potenzieller BV in Gehölzen am RRB	III-VII
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	V5	3		Brutvogel im RRB	III-VII
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	V3			Potenzieller BV im Röhricht des RRB	V-VII
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V4			N über Offenlandflächen	III-VII
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V1			Potenzieller BV in Gehölzen am RRB	III-VII
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V1			Potenzieller BV in Straßenrandgehölzen	III-VII
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V1			Potenzieller BV in Straßenrandgehölzen	IV-VIII

fett gefährdete Vogelarten

- RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz
- 0 ausgestorben oder verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
 - V Arten der Vorwarnliste
 - D Daten defizitär
- RL D** Rote Liste Deutschland
- 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - R Arten mit geografischer Restriktion
 - V Art der Vorwarnliste

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i.d.R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i.d.R. in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

V1
Gruppe: Gehölbewohnende Vogelarten der Straßenrandgehölze: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Birkenzeisig (<i>Carduelis flammea</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coeleps</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Fitis (<i>Phylliscopeus trochillus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Goldammer (<i>Emberzia citrinella</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus c. corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise (<i>Aeghitalus agatus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden einige der oben aufgeführten Arten im Bereich der Straßenrandgehölze nachgewiesen. Für einen Teil der Arten sind zumindest potenzielle Vorkommen anzunehmen (s. Relevanztabelle Anhang 1). Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten als "sehr häufig vorkommend" eingestuft werden können (Häufigkeitsabschätzung).
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Rodung aller Gehölze vor der Brutsaison der Arten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Der Ausbau der Bundesstraße führt nicht zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens. Einzelne Kollisionen sind zwar nicht grundsätzlich auszuschließen, sie gehen aber nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus. Angesichts des guten Erhaltungszustandes der o.g. Arten ist davon auszugehen, dass es durch nicht auszuschließende <u>betriebsbedingte</u> Kollisionen mit Kfz zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt. <u>Anlagebedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1).

V1
Gruppe: Gehölbewohnende Vogelarten der Straßenrandgehölze: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Birkenzeisig (<i>Carduelis flammea</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coeleps</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Fitis (<i>Phylliscopus trochillus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Goldammer (<i>Emberzia citrinella</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus c. corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise (<i>Aeghitalus agatus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Da Straßenrandgehölzbestände und Gehölze am RRB beseitigt werden, sind Brutplätze von den o.g. Gehölbewohnern durch die Maßnahme möglicherweise betroffen. Ein Ausweichen in die verbleibenden Biotopstrukturen des Untersuchungsraumes ist jedoch möglich, und es ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen in diese Bereiche erfolgt. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist daher nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen der o.g. Brutvögel im Umfeld der Ausbaumaßnahme, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau an einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Die o.g. Vogelarten sind im Naturraum und im gesamten Bundesland weit verbreitet und häufig. Der Verlust einzelner Brutplätze hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokalen Populationen der Arten insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen der betroffenen Brutpaare auszugehen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der o.g. Vogelarten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten vor.

V2
Gruppe:Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland): Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet ist ein Vorkommen der Bachstelze als Nahrungsgast auf den Offenlandflächen nicht auszuschließen. Die Bachstelze nutzt oft umgepflügte offene Ackerflächen und Schotterwege als Nahrungshabitat, auf denen sie nach Insekten jagt. Niststandorte sind im Umfeld der Straße nicht vorhanden, da die Art als Gebäudebrüter in den umliegenden Ortschaften nistet. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art als "sehr häufig vorkommend" eingestuft werden kann (Häufigkeitsabschätzung).
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Die an die B 50 angrenzenden Grünflächen sind für die Bachstelzen als Nahrungshabitat durchaus interessant. Einzelne Kollisionen sind nicht grundsätzlich auszuschließen, sie gehen aber nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus. Angesichts des guten Erhaltungszustandes der o.g. Art ist davon auszugehen, dass es durch nicht auszuschließende <u>betriebsbedingte</u> Kollisionen mit Kfz zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Art kommt. <u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden, da die Art die Offenlandbereiche lediglich als Nahrungshabitat nutzt und bei jeglicher Störung sofort ausweichen kann.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Niststandorten durch den Ausbau ist nicht gegeben, da die Niststandorte an Gebäuden von der Maßnahme nicht betroffen sind. Es gehen zwar Nahrungshabitate bau- und anlagenbedingt verloren, diese sind jedoch im Vergleich zur Gesamtgröße der Nahrungshabitate nicht von existentieller Bedeutung für die brütenden Tiere. Zudem ist ein Ausweichen in die verbleibenden Offenlandflächen des Untersuchungsraumes leicht möglich.

V2
Gruppe: Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland): Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Während der Bauphase kommt es zwar zu Störungen der Nahrungshabitate der Bachstelze insbesondere durch Lärm und visuelle Unruhe, die Funktionalität der Lebensstätte wird allerdings nicht gefährdet, da die Vögel während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Nahrungshabitate ausweichen können. Daher ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da diese sich außerhalb des Einwirkungsbereiches der Baumaßnahmen in den Ortslagen befinden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP) Die Bachstelze ist im Naturraum und im gesamten Bundesland weit verbreitet und häufig. Der Verlust von Offenland als Nahrungshabitat hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokale Population der Art insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen in angrenzende Nahrungshabitate auszugehen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Bachstelze im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten vor.

V3
Gruppe: Vogelarten der Gewässerränder: Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet ist ein Vorkommen des Sumpfrohrsängers in den Schilfröhrichtbeständen des RRB und den staudenreichen Uferbeständen des Fischerbachs nicht auszuschließen. Der Sumpfrohrsänger bevorzugt deckungsreiche Hochstaudenbestände wie Mädesüß und Weidenröschen an Bach- und Flussauen, sowie an trockeneren Standorten Stellen mit dichten Brennnesseln. Niststandorte im Umfeld der Straße sind nicht vorhanden. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird vorsorglich von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen, da der Bestandstrend der Art als abnehmend angegeben wird.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V3: Beginn der Bauzeit des RRB (Baufeldfreimachung, Bodenabtrag) außerhalb der Brutperiode von Stockente und Sumpfrohrsänger (Ende Juli bis Anfang März) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingte</u> Tötungen durch das RRB sind grundsätzlich nicht gegeben. <u>Bau- und anlagenbedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Säume und Röhrichte im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Art einen Nistplatz finden kann) außerhalb der Brutsaison des Sumpfrohrsängers (Ende Juli bis Anfang März) vermieden werden (s. Vermeidungsmaßnahme V3).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Da feuchte Säume/Röhricht am RRB beseitigt werden, sind Brutplätze des Sumpfrohrsängers durch die Maßnahme möglicherweise betroffen. Ein Ausweichen in die verbleibenden Biotopstrukturen des Untersuchungsraumes insbesondere am Fischerbach ist jedoch möglich, und es ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen in diese Bereiche erfolgt. Angesichts der geringen Empfindlichkeit des Sumpfrohrsängers ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

V3
Gruppe: Vogelarten der Gewässerränder: Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Da die Bauphase des RRB außerhalb der Brutperiode des Sumpfrohrsängers stattfindet, sind Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten nicht gegeben. Der Sumpfrohrsänger ist ein Zugvogel, der außerhalb Europas überwintert, daher sind auch in dieser Zeit keine Störungengegeben. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen durch das RRB sind nicht zu erwarten. Die neu hergestellten Flächen des RRB bieten dem Sumpfrohrsänger weitere Lebensraumstrukturen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP) Der Sumpfrohrsänger ist ein regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in Rheinland-Pfalz. Die Brutvögel verlassen Rheinland-Pfalz im Winter, im Herbst kommen häufig Durchzügler aus anderen Regionen vor. Der Verlust von Stauden- und Saumstrukturen als Brut- und Nahrungshabitat in relativ geringem Umfang hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokale Population der Art insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen in angrenzende Nahrungs- und Bruthabitate auszugehen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Sumpfrohrsängers im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten vor.

V4
Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten : Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden der Mäusebussard und Turmfalke als Nahrungsgäste nachgewiesen. Der Mäusebussard nutzt die Straßenrandgehölze als Ansitzwarte, um von der Straße überfahrene Kleinsäuger zu greifen. Beide Arten überfliegen die Offenlandbereiche um Kleintiere am Boden zu greifen (Mäusejäger). Horststandorte des Bussards wurden in den Straßenrandgehölzen im Umfeld der Straße nicht festgestellt. Der Turmfalke brütet an hohen Gebäuden, Niststandorte sind daher nur in den umliegenden Ortschaften möglich. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten als "sehr häufig vorkommend" eingestuft werden können (Häufigkeitsabschätzung).
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Von einer Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos ist nicht auszugehen, da es sich nur um einen Ausbau der vorhandenen Straße handelt und regelmäßig frequentierte Flugkorridore nicht zusätzlich zerschnitten werden. Es ist weder eine vorhabenbedingte Zunahme des Kfz-Verkehrs zu erwarten noch eine Erhöhung der zulässigen Geschwindigkeit. Somit kommt es zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten. <u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden, da die Arten die Straßenrandgehölze und Offenlandbereiche lediglich als Ansitzwarten und Nahrungshabitate nutzen und bei jeglicher Störung sofort ausweichen können.

V4
Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten : Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Horst- oder Niststandorten durch den Ausbau der B 50 ist nicht gegeben, da entsprechende Brutstandorte vom Mäusebussard in den Straßenrandgehölzen nicht festgestellt werden konnten. Der Niststandort des Turmfalken liegt potenziell im Bereich der umgebenden Ortschaften, die vom Eingriff nicht betroffen sind. Es gehen zwar Nahrungshabitate bau- und anlagenbedingt verloren, diese sind jedoch im Vergleich zur Gesamtgröße der Jagdreviere nicht von existentieller Bedeutung für die brütenden Tiere. Zudem ist ein Ausweichen in die verbleibenden Offenlandflächen des Untersuchungsraumes möglich.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Während der Bauphase kommt es zwar zu Störungen der Nahrungshabitate der genannten Greife insbesondere durch Lärm und visuelle Unruhe, die Funktionalität der Lebensstätte wird allerdings nicht gefährdet, da die Vögel während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Jagdhabitate ausweichen können. Daher ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da diese sich außerhalb des Einwirkungsbereiches der Baumaßnahmen befinden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p>Die o.g. Vogelarten sind im Naturraum und im gesamten Bundesland weit verbreitet und häufig. Niststandorte als bedeutende Habitatstrukturen der Arten werden vorhabenbedingt nicht betroffen. Der Verlust von Offenland als Nahrungshabitat hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokalen Populationen der Arten insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen in angrenzende Nahrungshabitate auszugehen.</p> <p>Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand von Mäusebussard und Turmfalke im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten vor.</p>

Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten:

V5
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>):
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz <p>Die Stockente kommt in fast allen Landschaften an unterschiedlichsten Fließ- und Stillgewässern vor, soweit sie nicht von Steilufeln umgeben oder völlig vegetationslos sind. Im Siedlungsbereich besiedelt sie auch Gewässer in Park- und Grünanlagen und kann hier recht zutraulich und wenig störanfällig werden. Zur Brutzeit bevorzugt die Art Gewässer mit genügend Nahrungsressourcen und deckungsreichen Ruhe- und Nistmöglichkeiten. Hier legt sie ihr Nest gut versteckt in der Ufervegetation aber auch an geeigneten Stellen entfernt vom Gewässer an. Hinsichtlich ihrer Nahrung sind Stockenten sehr variabel. Durch Gründeln erlangen sie pflanzliche Kost wie Blätter, Sprossen und Samen, aber auch tierische Kost wie Wasserinsekten, Schnecken, Würmer und Kaulquappen. Sie unternehmen aber auch Weidegänge an Land.</p> <p>Die Stockente ist in Rheinland-Pfalz landesweit verbreitet mit Schwerpunkten entlang von Rhein, Mosel, Lahn und Nahe. Verdichtete, punktuelle Vorkommen an Seen, Teichen und Bächen gibt es v.a. im oberen Moseltal, Westerwald, Eifel, Hunsrück, Pfälzerwald und im Oberrheingraben. In der Roten Liste RLP wird sie bei abnehmendem Bestandstrend als gefährdet aufgeführt. Deutschlandweit ist sie nicht gefährdet.</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurde ein Brutpaar am RRB kartiert. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art als "häufig vorkommend" eingestuft werden kann (Häufigkeitsabschätzung).
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V3: Beginn der Bauzeit des RRB (Baufeldfreimachung, Bodenabtrag) außerhalb der Brutperiode von Stockente und Sumpfrohrsänger (Ende Juli bis Anfang März) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingte</u> Tötungen durch das RRB sind grundsätzlich nicht gegeben. <u>Bau- und anlagenbedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Säume und Röhrichte im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Art einen Nistplatz finden kann) außerhalb der Brutsaison der Stockente (Ende Juli bis Anfang März) vermieden werden (s. Vermeidungsmaßnahme V3).

V5
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>):
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Da feuchte Säume/Röhricht am RRB beseitigt werden, sind Brutplätze der Stockente durch die Baumaßnahme betroffen. Ein Ausweichen in die verbleibenden Biotopstrukturen des Untersuchungsraumes insbesondere am Fischlerbach ist jedoch möglich, und es ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen in diese Bereiche erfolgt. Angesichts der geringen Empfindlichkeit der Stockente ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Da die Bauphase des RRB außerhalb der Brutperiode der Stockente stattfindet, sind Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten nicht gegeben. Die Stockente verzieht im Winter von den Mittelgebirgslagen in die Tallagen, so dass auch in dieser Zeit keine Störungen gegeben sind. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind bei Durchführung der Baumaßnahmen in den Wintermonaten, insgesamt nicht zu erwarten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Die Stockente ist im Naturraum und im gesamten Bundesland weit verbreitet und häufig. Der temporäre Verlust von Ufer-
randvegetation und Schilfröhricht im Bereich der Ausbaumaßnahmen am RRB als Nist- und Brutstandort hat unter Be-
rücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V3 und einem Ausweichen in angrenzende Bruthabitate keinen signifikanten
Einfluss auf die lokale Population der Art insgesamt.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Stockente im Naturraum und somit auch
in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

V6
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz <p>Die Feldlerche benötigt weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich Kulturlebensräume wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Heidegebiete und größere Waldlichtungen. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Art meidet auch feuchte bis nasse Areale nicht, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2006). Die Feldlerchen legen ihr Nest in den Offenlandflächen mindestens 100 m von Waldrändern und ähnlichen Strukturen (Kulissenflüchter) im Schlaginneren in einer selbstgegrabenen Mulde am Boden an. Günstige Standorte weisen Vegetationshöhen zwischen 20 und 60 cm und Deckungsgrade von 30 bis 70% auf. Die Nestlinge werden mit Insekten und Spinnen gefüttert. Die erwachsenen Vögel fressen besonders im Winter und Frühjahr viel pflanzliche Nahrung. Ihr Futter suchen die Lerchen am Boden, vorzugsweise an Stellen mit geringer Kulturpflanzendeckung und vielen Ackerwildkräutern, auch in niedriger oder kurzgemähter Vegetation. Die Feldlerche ist in Deutschland insbesondere in den Agrarlandschaften noch weit verbreitet, der Bestand nimmt jedoch seit den 60er Jahren aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft stetig ab.</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Art in Quadranten mit landwirtschaftlicher Nutzung noch flächendeckend verbreitet, jedoch mit einer abnehmenden Tendenz und daher als gefährdet eingestuft. Bundesweit wird die Feldlerche auf der Vorwarnliste geführt.</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Im Untersuchungsgebiet konnte die Feldlerche während der Kartierungsarbeiten als Zufallsfund auf den angrenzenden Ackerflächen in wenigen Exemplaren nachgewiesen werden (Singflug der Männchen). Eine gesonderte faunistische Kartierung wurde nicht durchgeführt.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Vorkommen nicht möglich. Im Bereich der großflächigen Ackerfluren zwischen Argenthal und Ellern ist jedoch noch von einer regelmäßigen Besiedlung auszugehen. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Äcker wird der Erhaltungszustand jedoch als mäßig gut eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V2: Beginn der Bauzeit (Baufeldfreimachung, Bodenabtrag) außerhalb der Brutperiode der Feldlerche (Anfang August bis Mitte März). <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <p>Da die Feldlerche empfindlich gegenüber visueller Unruhe ist, wird sie die Straßenrandbereiche meiden. Daher ist insgesamt nicht von einer Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos auszugehen.</p> <p><u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen adulter Vögel können ausgeschlossen werden, da die Feldlerche als Kulissenflüchter die Offenlandflächen entlang der Straßenrandgehölze an der B 50 meidet und bei jeder Störung leicht ausweichen kann. Eine baubedingte Tötung von Jungtieren in den Bodennestern kann durch den Baubeginn (Baufeldräumung, Abschieben des Oberbodens) vor der Brutperiode vermieden werden (s. V2).</p>

V6
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Straßenrandböschungen werden beidseitig um 3 m in die Feldflur verschoben. Dabei werden Böschunggehölze entfernt. Die angrenzenden Offenlandflächen werden von der Feldlerche zwar nur in geringem Umfang besiedelt ² , einzelne Niststandorte sind jedoch nicht auszuschließen. Um eine Beschädigung oder Zerstörung der Bodennester zu vermeiden, ist daher der Baubeginn (Abschieben des Oberbodens) auf die Zeit außerhalb der Brutperiode festzusetzen (s. V2). Eine Besiedlung der Bauflächen während der Brutzeit ist aufgrund der Empfindlichkeit der Feldlerche gegenüber visueller Unruhe auszuschließen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für die gegenüber aufrechten Landschaftselementen empfindliche Feldlerche werden durch den Ausbau der B 50 die Beeinträchtigungsfaktoren visuelle Unruhe und (Kulisseneffekt) 3-4 m in die offene Feldflur verschoben. Diese Flächen weisen aber bereits jetzt durch die Randeffekte der vorhandenen Straße und die intensive Ackernutzung eine geringe Habitataignung und somit auch eine geringe Siedlungsdichte auf (Abnahme der Habitataignung vom Fahrbahnrand bis 100 m um 60% bei 20.001-30.000 Kfz/24h für die Feldlerche (Verkehrsmenge hier: 20.175 Kfz/24h (2015)) ³ . Daher ist aufgrund der Relation zwischen der verhältnismäßig begrenzten Ausdehnung des Ausbaus und der großen Reviergrößen aufgrund der geringen Siedlungsdichte keine Reduzierung der Feldlerchenreviere zu erwarten. Weiterhin müssen unter Berücksichtigung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung die Feldlerchen sich auf stark wechselnde Bruthabitatbedingungen einstellen und die Revierstandorte oft wechseln. Daher ist insgesamt nicht mit einer Abnahme von Niststandorten zu rechnen, so dass es auch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

² Nach Garniel, A. & Mierwald, U. (2010) Abnahme der Habitataignung vom Fahrbahnrand bis 100 m um 60% bei 20.001-30.000 Kfz/24h für die Feldlerche; Verkehrsmenge hier: 20.312 Kfz/24h (2005)

³ dto.

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p>Eine Beanspruchung von Brutstandorten der Feldlerche kann durch den Baubeginn außerhalb der Brutperiode vermieden werden. Der Verlust der Ackerflächen als Feldlerchenhabitat durch den Ausbau hat aufgrund der geringen Siedlungsdichte und der verbleibenden großräumigen Feldflur keinen signifikanten Einfluss auf die lokale Population der Art insgesamt. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Feldlerche im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.</p>

V7
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Rotmilan benötigt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Die Nahrungssuche erfolgt in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten und im Bereich von Gewässern, aber auch an Straßen, Müllplätzen und in bzw. am Rande von Ortschaften (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2006). Oft übernimmt der reviertreue Rotmilan Nester von anderen Arten wie Mäusebussard oder Rabenkrähen. Der Rotmilan legt Entfernungen vom Horst ins Jagdhabitat von bis zu 15 km zurück. Hauptnahrung ist neben Aas auch Fallwild an Straßen, Kleinsäuger und Jungvögel. Der Rotmilan kommt ausschließlich in Europa vor mit Schwerpunkten in Frankreich, Spanien und einem Verbreitungszentrum in Deutschland. Die für Deutschland geschätzten 9.000 - 12.000 Paare stellen ca. 60 % des Weltbestandes dar. Deutschland trägt deshalb für die Erhaltung dieser Art eine besondere Verantwortung. In Rheinland-Pfalz ist die Art mit Ausnahme des Pfälzer Waldes (und anderer großflächiger Waldgebiete) und Teilen der Oberrheinebene (und anderer großflächiger Agrarflächen) fast landesweit vertreten. Die Population in Deutschland und Rheinland-Pfalz ist in den letzten Jahren rückläufig. In der Roten Liste Rheinland-Pfalz ist der Rotmilan auf der Vorwarnliste aufgeführt.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Rotmilan wurde im Plangebiet bei der Nahrungssuche über der Bundesstraße und den angrenzenden Offenlandflächen beobachtet. Er kann möglicherweise ähnlich wie der Mäusebussard die Straßenrandgehölze als Ansitzwarten nutzen, um von der Straße überfahrene Kleinsäuger zu greifen. Horststandorte wurden im Umfeld der Straße nicht festgestellt. Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Vorkommen nicht möglich. Der Erhaltungszustand wird jedoch wegen der günstigen Wald-Offenland-Bereiche im Naturraum als gut eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Von einer Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos ist nicht auszugehen, da es sich nur um einen Ausbau der vorhandenen Straße handelt und regelmäßig frequentierte Flugkorridore nicht zusätzlich zerschnitten werden. Es ist weder eine vorhabenbedingte Zunahme des Kfz-Verkehrs zu erwarten noch eine Erhöhung der zulässigen Geschwindigkeit. Somit kommt es zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Population des Rotmilans. <u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden, da die Art die Straßenrandgehölze und Offenlandbereiche lediglich als Ansitzwarten und Nahrungshabitate nutzt und bei jeglicher Störung sofort ausweichen kann.

V7
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Horststandorten durch den Ausbau der B 50 ist nicht gegeben, da entsprechende Brutstandorte des Rotmilans in den beanspruchten Straßenrandgehölzen nicht festgestellt werden konnten. Es gehen zwar Nahrungshabitatstrukturen bau- und anlagenbedingt verloren, diese sind jedoch im Vergleich zur Gesamtgröße der Jagdreviere nicht von existentieller Bedeutung für die brütenden Tiere. Zudem ist ein Ausweichen in die verbleibenden Offenlandbereiche des Untersuchungsraumes möglich.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Während der Bauphase kommt es zwar zu Störungen der Nahrungshabitate des Rotmilans insbesondere durch Lärm und visuelle Unruhe, die Funktionalität der Lebensstätten wird allerdings nicht gefährdet, da die Vögel während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Jagdhabitate ausweichen können. Daher ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da diese sich außerhalb des Einwirkungsbereiches der Baumaßnahmen befinden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Brutstandorte vom Rotmilan sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Der Verlust von Straßenrandgehölzen und Offenland als Nahrungshabitate hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokale Population der Art insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen in angrenzende Nahrungshabitate auszugehen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Rotmilans im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

V8
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Bluthänfling bevorzugt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen; Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen; aber auch Brachen, Kahlschläge und Baumschulen als Lebensraum. Er dringt immer häufiger auch in Dörfer und Stadtbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen). Er baut sein Nest niedrig in Gebüsch. Als Nahrungshabitate sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen sowie strukturreiche Gebüsch oder junge Nadelbäume als Nistplätze von Bedeutung. Daher ist er gerne in Weihnachtsbaumkulturen und Weinbergen anzutreffen. Der Bluthänfling ernährt sich von Sämereien aller Reifestadien verschiedenster krautiger Pflanzen, aber auch Bäumen. Während der Brutzeit frisst er auch kleine Insekten, insbesondere Blattläuse. Der Bluthänfling ist in fast ganz Europa mit Ausnahmen von Nordskandinavien und Island zu sehen. In Rheinland-Pfalz ist er nahezu landesweit verbreitet, Verbreitungsschwerpunkt liegt dabei in den mittleren bis höheren Lagen der Mittelgebirge. Ausgeräumte Agrarlandschaften sind in geringer Dichte besiedelt. Der Bestandstrend wird als abnehmend angegeben. In Rheinland-Pfalz steht die Art ebenso wie im Bundesgebiet auf der Vorwarnliste.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Der Bluthänfling wird als potentieller Brutvogel in den Straßenrandgehölzen sowie in den Gehölzen des RRB vermutet. Erhaltungszustand der lokalen Population: Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Vorkommen nicht möglich. Der Erhaltungszustand wird jedoch wegen der günstigen Gehölze-Offenland-Bereiche im Naturraum als gut eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1: Rodung aller Gehölze im Winterhalbjahr vor der Brutsaison der Art <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Der Ausbau der Bundesstraße führt nicht zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens. Einzelne Kollisionen sind zwar nicht grundsätzlich auszuschließen, sie gehen aber nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus. Angesichts des guten Erhaltungszustandes des Bluthänflings ist davon auszugehen, dass es durch nicht auszuschließende <u>betriebsbedingte</u> Kollisionen mit Kfz zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Population kommt. <u>Anlagebedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Art einen Nistplatz finden kann) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1).

V8
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Da Straßenrandgehölzbestände und Gehölze am RRB beseitigt werden, sind Brutplätze des Bluthänflings durch die Maßnahme möglicherweise betroffen. Ein Ausweichen in die verbleibenden Biotopstrukturen des Untersuchungsraumes ist jedoch möglich, und es ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen in diese Bereiche erfolgt. Angesichts der günstigen Gehölze-Offenland-Bereiche im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist daher nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen. Eine bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Niststandorten durch den Ausbau der B 50 ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V1 (Zeitliche Beschränkung der Gehölzrodung) nicht gegeben.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Während der Bauphase kommt es zwar zu Störungen des Bluthänflings insbesondere durch Lärm und visuelle Unruhe, die Funktionalität der Lebensstätten wird allerdings nicht gefährdet, da die Vögel leicht auf ungestörte, ebenso geeignete Habitate ausweichen können. Daher ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ausbau an einer Straße handelt und sich die Verkehrsdichte und erlaubte Höchstgeschwindigkeit nicht erhöhen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Der Bluthänfling ist im Naturraum und im gesamten Bundesland verbreitet. Der Verlust einzelner Brutplätze hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokale Population der Art insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen der betroffenen Brutpaare auszugehen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Bluthänflings im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmenvoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargelegt.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Wirkraum des Projektes nicht betroffen (vgl. Relevanztabelle Anhang 1).

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Als Ergebnis aus dem Kapitel 5.2 kann festgestellt werden, dass für **keine europäische Vogelart** nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle weiteren europäischen Vogelarten geprüft. Diese liegen für diese Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art. 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

6.3 Keine zumutbare Alternative

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig sind, ist auch kein Nachweis zu erbringen, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.

Dennoch wird an dieser Stelle vorsorglich darauf hingewiesen, dass keine Variantenuntersuchung geprüft und bewertet wurde, da es sich hier um den Anbau von Seitenstreifen an eine vorhandene Straße handelt (vgl. Kap. 3.1 in Unterlage 1.0). Daher liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten vor.

7 Fazit

Durch den geplanten Anbau von Standstreifen an der B 50 zwischen Argenthal und Ellern werden Lebensraumstrukturen von besonders geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG verändert oder beseitigt. Dies betrifft jedoch keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Daher sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände gem. Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie nicht einschlägig.


Auch die Verbotstatbestände des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie sind bei allen europäischen Vogelarten nicht einschlägig.

Im näheren Umfeld des Projektwirkraumes finden die betroffenen Lebensräume weitläufig ihre Fortsetzung, so dass durch den Projekteingriff keine singulären Lebensraumstrukturen dauerhaft beseitigt werden. Durch Umsetzung der angeführten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen kann zusätzlich eine Reduktion von Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen und von Individualverlusten erreicht werden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass durch den Eingriff zwar einzelne Individuen durch Veränderung oder Beseitigung von Lebensraumelementen und -funktionen betroffen sein können. Die Populationen der betroffenen Arten verbleiben durch die vorbelasteten Biotopfunktionen, die vorhandenen Ausweichbiotope und die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nach Durchführung der Ausbaumaßnahme in einem günstigen Erhaltungszustand.

Bearbeitet:

Wirges, August 2018



.....
Dipl.-Ing. (FH) Edmund Müller

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES NATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) in der Fassung der Bekanntmachung im Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 29. Juli 2009, BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, Bonn 06. August 2009

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUERE SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (AbI. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (AbI. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia:Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1051-1063. Landau.

BAUER, H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden

FROELICH & SPORBECK (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz. Unveröff. Gutachten erstellt i. A. des LBM Koblenz.

GARNIEL, A. & Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

GNOR, (Hrsg.) (2005): Ornithologischer Jahresbericht 2004. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 33. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2006): Ornithologischer Jahresbericht 2005. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 34. Landau

KAULE, G.; Reck, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

KIEFER, A. & U. SANDER (1993): Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf Fledermäuse. Eine vorläufige Bilanzierung und Literaturlauswertung. Naturschutz und Landschaftsplanung 25,6: S. 211-216.

LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (MUFV), Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Stand 2018): ARTeFAKT-Arten und Fakten. In: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Internetseite: www.naturschutz.rlp.de.

SIMON, L et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz

SÜDBECK, P, BAUER.H.-G., BOSCHERT, M., BOYE,P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung 30.11.2007. In: Berichte Vogelschutz 44: S. 23-81

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

						Relevanz für den Wirkraum						
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sGA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6011	AMP	FFH	bgA	Geburtshelferkröte	sN	x	x		n			Keine stehenden Gewässer (Steinbruchtümpel, Waldteiche, Tümpel) im Anschluss an vegetationsarme, besonnte Bodenoberflächen mit einem zu Verstecken geeigneten Substrat im Wirkraum an der B 50 vorhanden. Dem Dauerstau im RRB fehlt das offene Umfeld für die Pionierart.
6011	AMP	FFH	bgA	Gelbbauchunke	sN	x	x		n			Aquatische Lebensraumstrukturen (vegetationsarme Kleingewässer) als Laichhabitats sind im Projektraum nicht vorhanden, daher auch keine Besiedlung terrestrischer Lebensräume möglich. Der Dauerstau im RRB ist zu vegetationsreich für die Art.
6011	AMP	FFH	bgA	Kammolch	sN	x	x		n			Keine geeigneten aquatischen Lebensräume (mittelgroße bis große tiefe Gewässer) im Projektraum vorhanden, der Dauerstau im RRB ist für die Art ungeeignet. Daher auch keine Besiedlung terrestrischer Lebensräume möglich.

					Relevanz für den Wirkraum							
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6011	AMP	FFH	bgA	Kleiner Wasserfrosch	pV	x	x		v	n		Im Wirkraum der B 50 keine aquatischen Lebensräume (kleine vegetationsreiche Gewässer) vorhanden. Im potenziell geeigneten Dauerstau des RRB konnte keine Besiedlung festgestellt werden.
6011	AMP	FFH	bgA	Kreuzkröte	sN	x	x		n			Keine temporären Klein- und Kleinstgewässer im Anschluss an offenes und sonnenexponiertes Gelände im Wirkraum B 50 und RRB vorhanden.
6011	AVI		bgA	Amsel	sN	x	x	x	v	v	(v)	
6011	AVI		bgA	Bachstelze	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6011	AVI	EG	bgA	Baumfalke	sN	x	x		v	n		Großräumige offene Feldflur entlang der B 50 wird vom Baumfalken nicht besiedelt. Im Brühlbachtal am RRB mit seinen Baumhecken als potenzieller Lebensraum konnte die auffällige Art nicht beobachtet werden.
6011	AVI		bgA	Baumpieper	sN	x	x		v	n		Großräumige offene intensiv genutzte Feldflur entlang der B 50 wird vom Baumpieper nicht besiedelt. Im Fischlerbachtal am RRB mit seinen Baumhecken als potenzieller Lebensraum konnte die auffällige Art nicht beobachtet werden.
6011	AVI		bgA	Birkenzeisig	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6011	AVI		bgA	Blaumeise	sN	x	x	x	v	v	(v)	

					Relevanz für den Wirkraum							
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6011	AVI		bgA	Bluthänfling	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6011	AVI		bgA	Braunkehlchen	sN	x	x		v	n		Feuchte Offenlandflächen als Lebensraum an der B 50 nicht vorhanden. Feuchtwiese im Fischlerbachtal am RRB ist von der Art nicht besiedelt.
6011	AVI	BAV	bgA	Bruchwasserläufer		x			n			Vorwiegend Rastvogel an Gewässern, im Projektraum nicht vorhanden
6011	AVI		bgA	Buchfink	sN	x	x	x	v	v	(v)	
6011	AVI		bgA	Buntspecht	sN	x	x		n			Straßenrandgehölze an der B 50 und Gehölze am RRB sind noch zu jung für eine Besiedlung mit Spechten
6011	AVI		bgA	Dorngrasmücke	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6011	AVI		bgA	Eichelhäher	sN	x	x		n			Vorwiegend Waldart, in Straßenrandgehölzen sowie am RRB lediglich im Durchzug, dann durch Baumaßnahme nicht betroffen.
6011	AVI	BAV	bgA	Eisvogel	sN	x	x		n			Fließgewässerart, keine geeigneten Gewässerlebensräume im Projektraum vorhanden. Fischlerbach am RRB noch zu klein.
6011	AVI		bgA	Elster	sN	x	x	x	v	v	(v)	
6011	AVI		bgA	Erlenzeisig	pV	x	x		n			Schmale Straßenrandgehölze der B 50 auf der offenen Hochfläche sowie die Gehölze am RRB werden vom Erlenzeisig nicht besiedelt.

					Relevanz für den Wirkraum							
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6011	AVI		bgA	Feldlerche	sN	x	x	x	v	v	(v)	
6011	AVI		bgA	Feldschwirl	sN	x	x		n			Großräumige offene intensiv genutzte Feldflur an der B 50 sowie die Wiesen im Fischlerbachtal werden vom Feldschwirl nicht besiedelt
6011	AVI		bgA	Feldsperling	sN	x	x		n			Straßenrandgehölze der B 50 sowie die Gehölze am RRB sind noch zu jung für eine Besiedlung mit dem Feldsperling als Höhlenbrüter
6011	AVI		bgA	Fichtenkreuzschnabel	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Fichtenwälder) im Projektraum vorhanden.
6011	AVI		bgA	Fitis	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6011	AVI	BAV	bgA	Flussseeschwalbe	pV	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Flüsse, Seen) im Projektraum vorhanden.
6011	AVI	BAV	bgA	Flussuferläufer		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Flüsse, Seen) im Projektraum vorhanden.
6011	AVI		bgA	Gartenbaumläufer	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6011	AVI		bgA	Gartengrasmücke	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6011	AVI		bgA	Gartenrotschwanz	sN	x	x		n			Schmale Straßenrandgehölze sowie die Gehölze am RRB sind noch zu jung für eine Besiedlung mit dem Gartenrotschwanz als Höhlenbrüter.

										Relevanz für den Wirkraum					
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle				Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art		
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung							
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>															
6011	AVI		bgA	Gebirgsstelze	sN	x	x			v	n		Fließgewässerart, konnte trotz mehrerer Begehungen am Fischlerbach am RRB nicht beobachtet werden.		
6011	AVI		bgA	Gimpel	sN	x	x			n			Waldart, schmale Straßenrandgehölze auf der offenen Hochfläche sowie jüngere Gehölze am RRB werden vom Gimpel nicht besiedelt.		
6011	AVI		bgA	Girlitz	sN	x	x			v	(v)	(v)			
6011	AVI		bgA	Goldammer	sN	x	x	x		v	v	(v)			
6011	AVI	BAV	bgA	Grauhammer	sN	x	x			v	n		Keine Vorkommen im Wirkraum der B 50 aufgrund exponierter Höhenlage. Talraum am Fischlerbach nicht geeignet.		
6011	AVI		bgA	Graureiher			x			v	(v)	n	Gewässerart, im Wirkraum der B 50 keine geeigneten Gewässerlebensräume vorhanden. Im Umfeld des RRB Nahrungshabitat möglich, kann aber bei Ausbau des RRB ausweichen.		
6011	AVI		bgA	Grauschnäpper	sN	x	x			n			Eher an ältere Gehölze gebunden, schmale Straßenrandgehölze auf der offenen Hochflächen sowie jüngere Gehölze am RRB werden vom Grauschnäpper nicht besiedelt.		
6011	AVI	BAV	bgA	Grauspecht	sN	x	x			n			Straßenrandgehölze an der B 50 sowie jüngere Gehölze am RRB sind noch zu jung für eine Besiedlung mit Spechten		
6011	AVI		bgA	Grünfink	sN	x	x			v	(v)	(v)			

					Relevanz für den Wirkraum							
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6011	AVI	BAV	bgA	Grünspecht	sN	x	x		n			Straßenrandgehölze an der B 50 sowie jüngere Gehölze am RRB sind noch zu jung für eine Besiedlung mit Spechten
6011	AVI	EG	bgA	Habicht	pV	x	x		v	(v)	n	Art der Wälder und Parklandschaften, schmale Straßenrandgehölze auf der offenen Hochfläche an der B 50 werden vom Habicht nicht besiedelt. Im Umfeld des RRB Nahrungshabitat möglich, kann aber bei Ausbau des RRB ausweichen.
6011	AVI		bgA	Haselhuhn		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (struktureiche Wälder) im Projekttraum vorhanden.
6011	AVI		bgA	Haubenmeise	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Nadel- und Mischwälder) im Projekttraum vorhanden.
6011	AVI		bgA	Hausrotschwanz	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Gebäude- und Felsbrüter) im Projekttraum vorhanden.
6011	AVI		bgA	Hausperling	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Gebäudebrüter im Siedlungsbereich) im Projekttraum vorhanden.
6011	AVI		bgA	Heckenbraunelle	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6011	AVI	BAV	bgA	Heidelerche	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (magere Halboffenlandbiotope) im Projekttraum vorhanden.
6011	AVI		bgA	Hohltaube	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Wälder mit Altholz) im Projekttraum vorhanden.

					Relevanz für den Wirkraum							
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6011	AVI		bgA	Kernbeißer	sN	x	x		n			Art der Wälder und Parklandschaften, schmale Straßenrandgehölze auf der offenen Hochfläche sowie jüngere Gehölze am RRB werden vom Kernbeißer nicht besiedelt.
6011	AVI	BAV	bgA	Kiebitz	sN	x	x		n			Die offene Feldflur im Wirkraum der B 50 wird vom Kiebitz aufgrund der intensiven Nutzung nicht besiedelt. Der Talraum am RRB ist aufgrund der Gehölzränder ungeeignet.
6011	AVI		bgA	Klappergrasmücke	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6011	AVI		bgA	Kleiber	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Wälder mit Altholz) im Projekt- raum vorhanden.
6011	AVI		bgA	Kleinspecht	pV	x	x		n			Straßenrandgehölze an der B 50 sowie jüngere Gehölze am RRB sind noch zu jung für eine Besiedlung mit Spechten
6011	AVI	EG	bgA	Knäkente		x	x		n			Gewässerart, keine geeigneten Gewässerlebensräume im Pro- jektraum vorhanden. Dauerstau am RRB ist noch zu klein.
6011	AVI		bgA	Kohlmeise	sN	x	x	x	v	v	(v)	
6011	AVI	EG	bgA	Kranich	sN	x	x		n			Durchzügler, kein Rastplatz im Umfeld bekannt.
6011	AVI		bgA	Kuckuck	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Wälder mit Altholz) im Wirk- raum vorhanden.
6011	AVI		bgA	Limikolenrastplatz	sN	x	x		n			Rast vorwiegend an größeren Gewässern, im Projektraum nicht vorhanden, weitere Rastplätze sind im Umfeld nicht bekannt.

					Relevanz für den Wirkraum							
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6011	AVI		bgA	Mauersegler	sN	x	x		v	(v)	n	Brütet an Gebäuden im offenen Siedlungsbereich. Möglicher Luftjäger als Nahrungsgast auf angrenzenden Feldern, Verlust randlicher Ackerflächen für die Art nicht relevant.
6011	AVI	EG	bgA	Mäusebussard	sN	x	x	x	v	v	(v)	
6011	AVI		bgA	Mehlschwalbe	sN	x	x		v	(v)	n	Nistet an Gebäuden im Siedlungsbereich. Möglicher sporadischer Luftjäger. Nahrungsgast auf angrenzenden Feldern, Verlust randlicher Ackerflächen für die Art nicht relevant.
6011	AVI		bgA	Misteldrossel	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6011	AVI	BAV	bgA	Mittelspecht	sN	x	x		n			Straßenrandgehölze an der B 50 sowie jüngere Gehölze am RRB sind noch zu jung für eine Besiedlung mit Spechten
6011	AVI		bgA	Mönchsgrasmücke	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6011	AVI		bgA	Nachtigall	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6011	AVI		bgA	Neuntöter	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (extensiv genutzte Halboffenlandbiotop) im Projektraum vorhanden.
6011	AVI		bgA	Pirol		x			n			Straßenrandgehölze an der B 50 sind ungeeignete Lebensräume, die jüngeren Gehölze am RRB sind noch zu jung für eine Besiedlung durch den Pirol.
6011	AVI		bgA	Rabenkrähe	sN	x	x	x	v	v	(v)	

TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Quelle			Relevanz für den Wirkraum														
					Status für TK 25	ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art										
													n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet									
													sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK									
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen																						
6011	AVI	BAV	bgA	Raubwürger	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (extensiv genutzte Halboffenlandbiotope) im Projektraum vorhanden.										
6011	AVI		bgA	Rauchschwalbe	sN	x	x		v	(v)	n	Nistet an Gebäude im Siedlungsbereich. Möglicher sporadischer Luftjäger Nahrungsgast auf angrenzenden Feldern, Verlust randlicher Ackerflächen für die Art nicht relevant.										
6011	AVI	EG	bgA	Rauhfußkauz	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder) im Projektraum vorhanden.										
6011	AVI		bgA	Rebhuhn	sN	x	x		n			Die offene Feldflur im Projektraum wird vom Rebhuhn aufgrund der intensiven Nutzung nicht besiedelt.										
6011	AVI		bgA	Ringeltaube	sN	x	x	x	v	v	(v)											
6011	AVI		bgA	Rohrammer		x			n			Im Wirkraum der B 50 keine geeigneten Lebensräume (Röhrichte) vorhanden, Röhricht im RRB zu kleinflächig für die Art.										
6011	AVI		bgA	Rotkehlchen	sN	x	x		v	(v)	(v)											
6011	AVI	EG	bgA	Rotmilan	sN	x	x	x	v	v	(v)											
6011	AVI	EG	bgA	Schleiereule	sN	x	x		v	(v)	n	Nistet möglicherweise in Gebäuden im Siedlungsbereich oder in Feldscheunen. Möglicher sporadischer Nahrungsgast auf angrenzenden Feldern (Mäusejagd), Verlust randlicher Ackerflächen für die Art nicht relevant.										

					Relevanz für den Wirkraum							
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
6011	AVI		bgA	Schwanzmeise	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6011	AVI		bgA	Schwarzkehlchen	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (extensiv genutzte (Halb-) Offenlandbiotope) im Projektraum vorhanden.
6011	AVI	BAV	bgA	Schwarzspecht	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Wälder mit Altholz) im Projektraum vorhanden.
6011	AVI	EG	bgA	Schwarzstorch	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (großräumige ungestörte Wälder) im Projektraum vorhanden.
6011	AVI		bgA	Singdrossel	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6011	AVI		bgA	Sommergoldhähnchen	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder) im Projektraum vorhanden.
6011	AVI	EG	bgA	Sperber	sN	x	x		n			Art der Wälder und Parklandschaften, schmale Straßenrandgehölze auf der offenen Hochfläche an der B 50 werden vom Sperber nicht besiedelt. Im Umfeld des RRB Nahrungshabitat möglich, kann aber bei Ausbau des RRB ausweichen..
6011	AVI		bgA	Star	sN	x	x	x	v	v	(v)	
6011	AVI		bgA	Steinschmätzer		x			n			Keine geeigneten Lebensräume (extensiv genutzte Offenlandbiotope mit Steinen, Mauern, Fels) im Projektraum vorhanden.

					Relevanz für den Wirkraum							
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6011	AVI		bgA	Stieglitz	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6011	AVI		bgA	Stockente	sN	x	x	x	v	v	(v)	
6011	AVI		bgA	Sumpfmeise	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Altholzbewohner) im Wirkraum vorhanden.
6011	AVI		bgA	Sumpfrohrsänger	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6011	AVI		bgA	Tannenmeise	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder) im Projektraum vorhanden.
6011	AVI	BAV	bgA	Teichhuhn	pV	x	x		v	n		Am Dauerstau des RRB als potenzieller Lebensraum konnte die auffällige Art nicht nachgewiesen werden.
6011	AVI		bgA	Trauerschnäpper	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Mischwälder und Parklandschaften mit Höhlenbäumen) im Wirkraum vorhanden.
6011	AVI		bgA	Türkentaube	sN	x	x		n			Siedlungsart, daher kein Vorkommen im Projektwirkraum
6011	AVI	EG	bgA	Turmfalke	sN	x	x	x	v	v	(v)	
6011	AVI	EG	bgA	Turteltaube	sN	x	x		v	n		Keine geeigneten Lebensräume (Auwälder und Parklandschaften in warmen Tallagen) an der B 50 vorhanden. Brühlbachtal am RRB ist von der auffälligen Art nicht besiedelt
6011	AVI	EG	bgA	Uhu	sN	x	x		n			Felsbrüter, daher kein Brutstandort im Projektraum oder im Umfeld.

					Relevanz für den Wirkraum							
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen												
6011	AVI		bgA	Wacholderdrossel	sN	x	x		v	(v)	(v)	
6011	AVI		bgA	Wachtel	sN	x	x		v	n		Bevorzugt warme Böden, daher keine Vorkommen aufgrund exponierter Höhenlage.
6011	AVI		bgA	Waldbaumläufer	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Wälder mit Altholz) im Projekt- raum vorhanden.
6011	AVI	EG	bgA	Waldkauz	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Wälder und Parklandschaften mit Altholz) im Projektraum vorhanden.
6011	AVI		bgA	Waldlaubsänger	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Hallenwälder) im Projektraum vorhanden.
6011	AVI	EG	bgA	Waldohreule	pV	x	x		n			Art der Wälder und Parklandschaften, schmale Straßenrandge- hölze auf den offenen Hochflächen werden von der Waldohreule nicht besiedelt.
6011	AVI		bgA	Waldschnepfe	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (struktureiche Wälder) im Pro- jektraum vorhanden.
6011	AVI	BAV	bgA	Waldwasserläufer			x		n			Hier meist Durchzügler oder Rastvogel an Gewässern, sonst in nassen Wäldern oder an waldigen Seeufnern, Mooren und Hei- den
6011	AVI		bgA	Wasseramsel	sN	x	x		n			Fließgewässerart, keine geeigneten Gewässerlebensräume im Projektraum vorhanden. Fischlerbach am RRB noch zu klein.

					Relevanz für den Wirkraum							
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6011	AVI		bgA	Weidenmeise	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Mischwälder, Auwälder und Parklandschaften mit Baumhöhlen) im Wirkraum vorhanden.
6011	AVI	BAV	bgA	Wendehals	pV	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (extensiv genutzte Halboffenlandbiotope mit Baumhöhlen) im Projektraum vorhanden.
6011	AVI	EG	bgA	Wespenbussard	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (struktureiche Wälder und Parklandschaften mit Altholz und Magerbiotopen) im Projektraum vorhanden.
6011	AVI	BAV	bgA	Wiedehopf	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (extensiv genutzte Weide- und Halboffenlandbiotope mit Baumhöhlen) im Projektraum vorhanden.
6011	AVI		bgA	Wiesenpieper	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (gehölzarmes Grünland) im Projektraum vorhanden.
6011	AVI		bgA	Wintergoldhähnchen	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder) im Projektraum vorhanden.
6011	AVI		bgA	Zaunkönig	sN	x	x	x	v	v	(v)	
6011	AVI		bgA	Zilpzalp	sN	x	x	x	v	v	(v)	
6011	AVI		bgA	Zwergtaucher	sN	x	x		n			Gewässerart, keine geeigneten Gewässerlebensräume im Projektraum vorhanden. Dauerstau im RRB ist zu kleinflächig.
6011	FleM	FFH	bgA	Bechsteinfledermaus	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (größere Wälder) im Projekt-

				Relevanz für den Wirkraum								
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
												raum vorhanden.
6011	FleM	FFH	bgA	Braunes Langohr	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (größere Wälder) im Projekt- raum vorhanden.
6011	FleM	FFH	bgA	Fransenfledermaus	sN	x	x		v	(v)	n	Keine geeigneten Lebensräume (lichte Wälder, Parklandschaf- ten) entlang der B 50 vorhanden. Gehölze am RRB können als Jagdhabitat genutzt werden. Aufgrund der Jagd außerhalb der Bauzeiten und der Ausweichmöglichkeiten der verbleibenden Gehölze kein Beeinträchtigung zu erwarten. Quartiere (Baum- höhlen) im Wirkraum nicht vorhanden.
6011	FleM	FFH	bgA	Graues Langohr	sN	x	x		v	(v)	n	Als Gebäudefledermaus sind zwar keine Quartierstandorte im Projektraum vorhanden, von den angrenzenden Ortschaften aus können die Straßenrandgehölze und die Gehölze im Brühl- bachtal (RRB) als Leitlinien zur Jagd genutzt werden. Aufgrund der Jagd außerhalb der Bauzeiten und der Ausweichmöglichkei- ten der verbleibenden Gehölze ist jedoch keine Beeinträchti- gung zu erwarten.
6011	FleM	FFH	bgA	Grosse Bartfledermaus	pV	x	x		v	(v)	n	Als Gebäudefledermaus sind zwar keine Quartierstandorte im Projektraum vorhanden, von den angrenzenden Ortschaften aus können die Straßenrandgehölze und die Gehölze im Brühl- bachtal (RRB) als Leitlinien zur Jagd genutzt werden. Aufgrund

					Relevanz für den Wirkraum							
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>SN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = SN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
												der Jagd außerhalb der Bauzeiten und der Ausweichmöglichkeiten der verbleibenden Gehölze ist jedoch keine Beeinträchtigung zu erwarten.
6011	FleM	FFH	bgA	Grosses Mausohr	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Dachstühle als Sommerquartiere, Wälder als Jagdhabitats) im Projektraum vorhanden.
6011	FleM	FFH	bgA	Kleine Bartfledermaus	pV	x	x		v	(v)	n	Als Gebäudefledermaus sind zwar keine Quartierstandorte im Projektraum vorhanden, von den angrenzenden Ortschaften aus können die Straßenrandgehölze und die Gehölze im Fischerbachtal (RRB) als Leitlinien zur Jagd genutzt werden. Aufgrund der Jagd außerhalb der Bauzeiten und der Ausweichmöglichkeiten der verbleibenden Gehölze kein Beeinträchtigung zu erwarten.
6011	FleM	FFH	bgA	Mopsfledermaus	pV	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Parklandschaften) entlang der B 50 vorhanden. Gehölze am RRB können als Jagdhabitat genutzt werden. Aufgrund der Jagd außerhalb der Bauzeiten und der Ausweichmöglichkeiten der verbleibenden Gehölze kein Beeinträchtigung zu erwarten. Quartiere (Baumhöhlen, Gebäude) im Wirkraum nicht vorhanden.

TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Relevanz für den Wirkraum										
						ARTeFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art							
																n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
																sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK			
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen																			
6011	FleM	FFH	bgA	Zwergfledermaus	pV	x	x		v	(v)	n	Als Gebäudefledermaus sind zwar keine Quartierstandorte im Projektraum vorhanden, von den angrenzenden Ortschaften aus können die Straßenrandgehölze und die Gehölze im Fischlerbachtal (RRB) als Leitlinien zur Jagd genutzt werden. Aufgrund der Jagd außerhalb der Bauzeiten und der Ausweichmöglichkeiten der verbleibenden Gehölze ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.							
6011	MAM	FFH	bgA	Biber	sN	x	x		v	n		Vorkommen der auffälligen Art im Fischlerbachtal nicht bekannt.							
6011	MAM	FFH	bgA	Haselmaus	pV	x	x		n			Schmale unterholzarme Straßenrandgehölze auf der offenen Hochfläche werden von der Haselmaus nicht besiedelt. Dies trifft auch auf die hasel- und beerenarmen Gehölze am RRB zu.							
6011	MAM	EG/FFH	bgA	Luchs	pV	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (großräumige Wälder,) im Projektraum vorhanden.							
6011	MAM	EG/FFH	bgA	Wildkatze	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (großräumige strukturreiche Wälder,) im Projektraum vorhanden.							
6011	MOL	FFH	bgA	Kleine Flussmuschel	pV	x	x		n			Fischlerbach am RRB für die Art noch zu klein.							
6011	REP	FFH	bgA	Mauereidechse	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (trockenwarme Biotope mit steinigem Untergrund) im Projektraum vorhanden.							

					Relevanz für den Wirkraum							
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
						ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>												
6011	REP	FFH	bgA	Schlingnatter	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (trockenwarme Biotope mit steinigem Untergrund) im Projektraum vorhanden.
6011	REP	FFH	bgA	Zauneidechse	sN	x	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (trockenwarme Krautfluren mit offenen Böden) in der ackerbaulichen Intensivlandschaft sowie im Umfeld des RRB vorhanden.